

I. Allgemeines

1. Geltung dieser Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und entsprechenden Angebote des Lieferanten (NESS) erfolgen aufgrund vorliegender Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebote

Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten erfolgt in jeder Hinsicht unverbindlich. Angebote sind freibleibend. An sämtlichen Angebotsunterlagen, Preislisten und Zeichnungen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen, Listen und Zeichnungen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch mitgeteilt werden.

3. Vertragsschluss, Nebenabreden, Änderungen, Abweichungen

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt sind (Auftragsbestätigung).

Nebenabreden und Änderungen bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Gebotes.

Abbildungen und Zeichnungen sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsdaten und Bedienungsanleitungen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Ansonsten sind insbesondere Regressforderungen wegen Abweichungen ausgeschlossen.

4. Preise

Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

II. Lieferung

1. Lieferungs- und Leistungstermine

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Unabwendbare Ereignisse auf Grund höherer Gewalt wie Umweltschäden, Streik, Aussperrung, instabile politische Verhältnisse (**höhere Gewalt**) geben dem Besteller kein Recht auf Schadensersatz. Eine Anpassung des Vertrages (hier: Lieferverantwortlichkeit) im Einvernehmen ist anzustreben. Soweit dies für den Lieferanten wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferung steht unter dem **Vorbehalt der Selbstbelieferung**.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge nachgewiesenen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche aus Verzug berechtigt, als Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5% im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, zu fordern. Es werden keine Fixgeschäfte getätigt.

2. Versand

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig. Die Gefahr geht - auch bei ausnahmsweise vereinbarter, frachtfreier Lieferung, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder sonstigen allgemeinen Dienstleistungen vor Ort im Zusammenhang mit der Lieferung- auf den Besteller über, sobald die Sendung unser Werk verlassen hat. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Besteller die Beweislast. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so genügt für den Gefahrenübergang die Mitteilung der Versandbereitschaft.

III. Montage

Die Montage, wenn ausdrücklich vereinbart, erstreckt sich auf die betriebsfertige Aufstellung der gelieferten Anlagen. Alle Grab-, Maurer- und Installationsarbeiten, sowie die Bereitstellung von Baugerüsten und Hebezeugen (Kran, Stapler etc.) gehen zu Lasten des Bestellers und müssen vor Montagebeginn soweit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Vor Montagebeginn hat der Besteller dafür zu sorgen, dass ordnungrechtliche Hindernisse (Untersagungen, Auflagen von Änderungen etc.) der Durchführung der Montage nicht entgegenstehen.

IV. Zahlung

Für Zahlungen sind die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen maßgebend.

1. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto zu bezahlen.

2. Bei Zahlungen mittels Wechsel oder Leistung von Anzahlungen werden weder Skonti noch Zinsvergütungen gewährt. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel werden nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Akzente, Wechsel, Schecks und ähnliches gelten nicht als Leistung an Erfüllung statt.

3. Bei Überschreiten von Zahlungsfristen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte Verzugszinsen für die Zeit des Verzuges in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, bei Vollkaufleuten 8 %.

4. Zahlungen sind ausschließlich mit den in Deutschland zulässigen Zahlungsmitteln abzuwickeln. Eine Aufrechnung gegen die Zahlungsansprüche des Lieferanten mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese vom Lieferanten anerkannt und/oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

V. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Lieferanten aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Lieferant an sämtlichen Liefergegenständen sein Eigentum vor. Soweit der Wert des vorbehaltenen Eigentums die Höhe der insoweit abzuschließenden Forderungen um mehr als 20 % nachhaltig und dauerhaft übersteigt, wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers nach seiner Wahl ihm vorbehaltenes Eigentum insoweit freigeben.

Die Ware bleibt Eigentum des Lieferanten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferanten, jedoch ohne Verpflichtung für ihn.

Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferanten (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur

widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt (Verzug). Der Lieferant wird den Widerruf ankündigen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (Pfändungen etc.) wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferant seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

VI. Gewährleistung und Mängelbeseitigung

1. Für die Güte seiner Erzeugnisse leistet der Lieferant für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang mit der Maßgabe Gewähr, dass er Mängel an diesen Erzeugnissen, die ihm innerhalb dieser Frist unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden und die nachweislich auf fehlerhafte Bauart, schlechte Baustoffe oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind, auf seine Kosten und nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Lieferung von Ersatzteilen, behebt. Elektrische Schaltungsteile sind, soweit ihr Versagen nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, von der Gewährleistung ausgenommen.

2. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung, selbst nach angemessener Fristsetzung durch den Besteller fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrags verlangen. Weitergehende Ansprüche sind, vorbehaltlich der Fälle ausdrücklich nach Maßgabe der Ziffer 1.3. dieser Bedingungen zugesicherter Eigenschaften, ausgeschlossen.

3. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben; ebenso bei Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.

4. Gewährleistungsarbeiten beeinflussen die Verjährung nicht (insbesondere keine Verlängerung).

VII. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

Falsche Angaben des Bestellers über seine Kreditwürdigkeit berechtigen den Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn objektiv eine Kreditfähigkeit nicht gegeben ist und dadurch der Entgeltanspruch des Lieferanten gefährdet ist oder wird. Erfolgreiche Vollstreckungsversuche berechtigen dann zum Rücktritt des Lieferanten, wenn der Entgeltanspruch des Lieferanten erheblich gefährdet erscheint.

VIII. Haftungsbeschränkung

Jegliche Haftung des Lieferanten ist beschränkt auf eigenes grobes Verschulden, grobes Verschulden seiner leitenden Angestellten und grobes Verschulden von Erfüllungsgehilfen, sofern diese Letztgenannten wesentliche Vertragspflichten verletzt haben.

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten in Folge unratlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes, vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in Ziff. VI und Ziff. VIII.2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz oder
- bei grober Fahrlässigkeit oder
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei einfacher Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Diese Vertragsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist für beide Parteien der Betriebsitz des Verkäufers/Werkunternehmers, soweit nicht die Erfüllung für den Verkäufer/Werkunternehmer durch Lieferung in den Wohn- oder Geschäftsbereich des Kunden oder sonst etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Betriebsitz des Verkäufers bzw. Werkunternehmers (Remshalden bei Stuttgart).

Ist der Kunde kein Kaufmann, treffen die Parteien für den Fall, dass die zu verklagende Partei ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt bzw. der Wohn- bzw. Betriebsitz unbekannt ist, ebenfalls die Vereinbarung, dass Gerichtsstand Remshalden bei Stuttgart ist.

Stand: April 2019